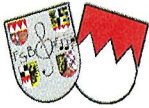


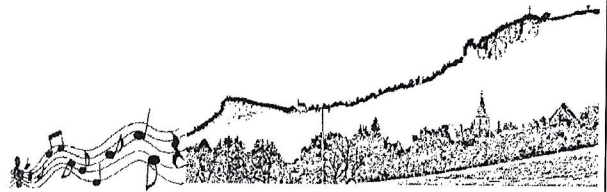
Gesangverein "Unter Uns" Schlaifhausen

gegründet 1908



Mitglied des Fränkischen Sängerbundes
im Deutschen Chorverband

Träger der Zelter-Plakette



S a t z u n g

vom

17. März 2006

in der Fassung der
Änderungen
vom 9. März 2012,
vom 15. März 2024 und
vom 14. März 2025

Satzung

des Gesangvereins „Unter Uns“ Schlaifhausen

§ 1

Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Verein wurde im Jahr 1908 in Schlaifhausen gegründet. Er führt den Namen Gesangverein „Unter Uns“ und hat seinen Sitz in Schlaifhausen. Dem Verein können alle Chorarten (z.B. Männerchor, Frauenchor, Gemischter Chor, Kinder- und Jugendchor) angehören.
- (2) Aufgaben und Ziele des Vereins sind, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu pflegen. Durch regelmäßige Chorproben bereiten sich die Chöre auf Konzerte und musikalische Veranstaltungen vor. Sie stellen sich in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausgeübt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, sie üben Chorleitertätigkeit aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied des „Fränkischen Sängerbundes e. V.“ (FSB), Sitz in Coburg, im „Deutschen Chorverband e. V.“ (DCV).

§ 2

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden.

- (3) Fördernde Person kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft.
- (5) Bei Eintritt von Minderjährigen in den Verein ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (6) Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Vorstandschaft.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt (Abs.2)
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss (Abs. 3).
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres. Mit der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte sowie jeglicher Anspruch an das Vereinsvermögen. Alle vereinseigenen Gegenstände sind dem Vorstand zur Verwahrung zurückzugeben.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so hat er damit den Ausschluss angenommen.

§ 4**Wiederaufnahme**

Im Falle einer Wiederaufnahme wird die frühere Mitgliedschaftszeit angerechnet.

§ 5**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder erkennen die Vereinssatzung sowie die Ziele des Vereins an.
- (2) Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der Verein zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke gewährt. Sie sind berechtigt, die Ehrungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen.
- (3) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die aktiven Mitglieder sind außerdem verpflichtet, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen und Auftritte und Veranstaltungen nach Kräften zu unterstützen.

§ 6**Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein einen Vereinsbeitrag zu entrichten, der jährlich mittels Bankeinzug oder Haussammlung erhoben wird.
- (2) Die Höhe der Beiträge kann bei jeder Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (3) Über Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheidet die Vorstandschaft.
- (4) Aus besonderem Anlass kann die Mitgliederversammlung außergewöhnliche Kosten von den Mitgliedern anteilig erheben.
- (5) Die Mitglieder sind ab vollendetem 75. Lebensjahr beitragsfrei. Die Regelung gilt ab dem Stichtag 14.03.2025. Für alle bereits beitragsfreien Mitgliedern (bisher mit vollendetem 70. Lebensjahr) bleibt es trotz Nichterreichen der neuen Altersgrenze bei der Beitragsfreiheit.

- (6) Nichtbezahlung fälliger Vereinsbeiträge kann den Ausschluss nach § 3 Abs. (1) Buchstabe c) nach sich ziehen.
- (7) Vereinsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. der Geschäftsführende Vorstand
- 3. die Vorstandschaft

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (4) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, durch den Schriftführer protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme der Jahresrechnung des Kassiers
 - d) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - e) Entgegennahme der Berichte der Chorleiter

- f) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes
 - g) Wahl der Vorstandschaft auf die Dauer von vier Jahren
 - h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von vier Jahren
 - i) Wahl des Fahnenträgers und Stellvertreters auf die Dauer von vier Jahren
 - j) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - k) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands
 - l) Erledigung der vorher schriftlich eingereichten Anträge
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (6) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung beim Vorstand einzureichen.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand und Vorstandschaft

- (1) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der stellvertretende Schriftführer
 - a) der Kassier
- (2) Die Vorstandschaft besteht aus:
- a) dem Geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Chorleitungen und ihren Stellvertretern
 - c) dem Beirat, gebildet aus drei Mitgliedern des Vereins
 - d) dem Jugendbeauftragten
 - e) einem Beauftragten zur Organisation von Sonderaufgaben (z.B. Kulturelles, Jubiläen, Ausflügen u.ä.)
- (3) Die Aufgabenverteilung wird unter der Vorstandschaft geregelt.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder der vier Vorstandsmitglieder ist in Absprache zur Unterzeichnung und Vertretung des Vereins allein berechtigt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl der Vorstandschaft.

- (6) Die Vorstandschaft wird auf vier Jahre gewählt mit Ausnahme der Chorleiter, die durch die Vorstandschaft berufen werden.
- (7) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Wahlen

- (1) Für die Wahl der Vorstandschaft ist ein Wahlausschuss von zwei Mitgliedern zu bilden. Hier entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (2) Die Wahlen müssen in geheimer Abstimmung erfolgen, sobald dies von einem Mitglied gewünscht wird. Ansonsten kann per Akklamation gewählt werden. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang nötig.
- (3) Als gewählt gilt jeweils diejenige Person, die die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (4) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre.
Für den Kinder- und Jugendchor gelten die Bestimmungen der Chorjugend des FSB.
- (5) Wählbar sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.

§ 11

Geschäftsjahr – Vereinsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Vereinsjahr beginnt mit der Jahreshauptversammlung und endet mit der nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 12**Vereinsfahne**

Die Vereinsfahne ist bei kirchlichen Prozessionen und Festen sowie bei Beerdigungen von Mitgliedern mitzutragen.

§ 13**Gedenkgottesdienst**

In der Regel wird am dritten Fastensonntag ein Gedenkgottesdienst für die lebenden und verstorbenen Mitglieder des Gesangsvereins gehalten.

§ 14**Ehrungen**

Ehrungen erfolgen durch die Ehrungsordnung, die durch die Vorstandschaft beschlossen wird. Geehrt wird für 10 / 25 / 40 / 50 / 60 / 70 / 75 und 80 Jahre Vereinszugehörigkeit, bei aktiven Mitgliedern gemäß den Bedingungen von FSB und DCV (vgl. Anlage).

§ 15**Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Beschluss erfordert mindestens eine dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende und der Kassier die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Kirchenstiftung Schlaifhausen und ist ausschließlich für die Unterhaltung des Gotteshauses in Schlaifhausen zu verwenden.

§ 16**Vereinsinterne Regelungen**

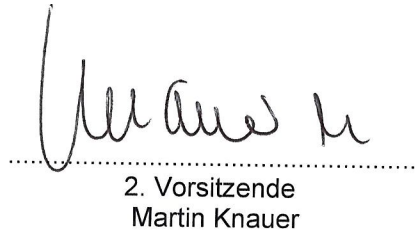
- (1) Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung noch eine Geschäftsordnung erlassen.
- (2) Alle männlichen Bezeichnungen von Titeln gelten in gleicher Weise auch in der weiblichen Form.
- (3) Die Haftung des Vereins für ein Verschulden seiner Organe kann auf Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen beschränkt werden.
- (4) Die Mitglieder sind davon ausgenommen für das Verschulden des Vereins zu haften.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 17. März 2006 in Kraft, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 14. März 2025 (§ 6 Abs. 6, § 9 Abs. 1 und 2, § 14).

Schlaifhausen, 14. März 2025


.....
1. Vorsitzender
Robert Wittmann


.....
2. Vorsitzende
Martin Knauer


.....
Kassier
Hans Häfner


.....
Schriftführerin
Silke Mäusbacher